XXII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, beziehungsweise Kirchen städtischen Eigentumes.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. September wurde die Instandsetzung des Außensockels und Renovierung der Sakristei der städtischen Patronatskirche sowie die Renovierung der Gänge im Pfarrhofe „Maria Geburt" am Rennweg im III. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 898 K genehmigt.

Mit dem Beschlusse vom 17. September genehmigte der Stadtrat die Einrichtung der beiden Luster beim Hochaltare der städtischen Patronatskirche „St. Othmar unter den Weißgärbern" im III. Bezirke für elektrische Beleuchtung mit dem Kostenbetrage von 1100 K.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni wurde die Renovierung der Außenseite der städtischen Patronatskirche „St. Josef" zu Margareten im V. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 4950 K genehmigt.

b) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Der Gemeinderat bewilligte mit dem Beschlusse vom 8. Oktober an 44 Kirchenmusikvereine Remunerationen von je 100 K.

B. Eheangelegenheiten.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 266 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 88 Fällen beide Teile konfessionslos, in 97 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 71 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in 9 Fällen waren beide Teile mosaisch, in einem Falle beide römisch-katholisch.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Behandlung von Matrikenauszügen aus Ländern, mit welchen eine Matrikenaustauschkonvention nicht abgeschlossen ist, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1911 folgendes eröffnet:

„Seitens eines k. u. k. österr.-ungar. Konsularamtes in Rußland wurde die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums des Innern auf den Umstand gelenkt, daß die von den k. u. k. Konsularämtern aus Anlaß von Paßamtshandlungen an die zuständigen h. l. politischen Behörden I. Instanz zur Vormerkung übersendeten Geburtsscheine der im Auslande geborenen Kinder österreichischer Staatsbürger seitens der letzterwähnten Behörden in der Regel nach Einsichtnahme ohne weitere Veranlassung dem Konsulate zurückgestellt werden.

Da es geboten erscheint, daß die aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszüge über Zivilstandesfälle, welche sich hinsichtlich österreichischer Staatsangehöriger im Auslande ergeben haben, für Zwecke der h. l. Verwaltung — vor allem behufs Heranziehung der im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht — verwertet werden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. November 1911, Z. 28.908, angeordnet, daß sein Erlaß vom 12. August 1898, Z. 5303, h. a. Erlaß vom 16. September 1898, Norm. S. Nr. 2457, welcher die Gebarung mit den in Ausführung der Matrikenaustauschkonventionen einlangenden Matrikenauszügen regelt, auch auf die gelegentlich aus einem Lande, mit welchem eine solche Konvention nicht abgeschlossen wurde, einlangenden Matrikenscheine sinngemäß anzuwenden sei.

Hinsichtlich eines solchen Matrikenscheines ist somit ebenfalls seitens der politischen Bezirksbehörde die Heimatgemeinde der betreffenden Person festzustellen und dieser Gemeinde von dem betreffenden Zivilstandesfalle Mitteilung zu machen.

Die Geburtsscheine sind, wie dies im Punkte 2 des zitierten Erlasses angeordnet wurde, seitens der politischen Bezirksbehörde zu indizieren, mit dem Vermerke über die erforschte Heimatgemeinde zu versehen und der Sammlung anzufügen.

Falls der betreffende Matrikenschein der Behörde nicht verbleibt, ist diese Amtshandlung mit einer anzufertigenden Abschrift vorzunehmen.

Auf Matrikenscheinen, welche von den k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande eingelangt sind und denselben wieder zurückgestellt werden, ist die Vornahme der hiemit angeordneten Amtshandlung durch einen entsprechenden Vermerk zum Ausdrucke zu bringen.

Hinsichtlich eventuell eingelangter Totenscheine österreichischer Staatsangehöriger sind die Anordnungen der Punkte 3 und 4, hinsichtlich der Legitimationsmitteilungen jene des Punktes 5 des zitierten Erlasses sinngemäß zu befolgen."

In betreff des Matrikenaustausches mit Bulgarien wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Oktober 1912 folgendes bekanntgegeben:

„Laut Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 146, ist mit der königlich bulgarischen Regierung eine Vereinbarung über die wechselseitige Mitteilung der Zivilstandesurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffen worden.

Die bulgarischen Zivilstandesurkunden österreichischer Staatsangehöriger werden der k. k. Statthalterei von Fall zu Fall vom k. k. Ministerium des Innern aus zukommen und es wird sodann der k. k. Statthalterei obliegen, die weitere Veranlassung im Sinne des Ministerialzirkularerlasses vom 12. August 1898, Z. 5303, Statthaltereierlaß vom 16. September 1898, Z. 79.287, Norm. 2457, zu treffen.

Was die hierländigen Zivilstandesurkunden bulgarischer Staatsangehöriger anbelangt, sind dieselben seitens der Matrikenführer im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde an die k. k. Statthalterei zu leiten, die k. k. Statthalterei hat diese Urkunden nach erfolgter ordnungsmäßiger Legalisierung von Fall zu Fall dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen, welches die Weiterleitung derselben an die königlich bulgarische Regierung im Wege des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern besorgen wird.

Hievon wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1912, Z. 28.877, mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß sich der Matrikenaustausch mit dem Königreiche Bulgarien auf alle Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle sowie auf Legitimationen vorehelicher Kinder erstreckt und daß diese Urkunden, wenn möglich, Angaben über den gesetzlichen Wohnsitz und den Geburtsort der Eltern, beziehungsweise Brautleute und Verstorbenen, enthalten sollten.

Nach dem obbezogenen Übereinkommen hat die Ausfertigung unentgeltlich in der bisher üblichen Form zu erfolgen.

Wenn jedoch diese Ausfertigungen für Privatpersonen verlangt werden, hat die Abfassung nur dann unentgeltlich zu geschehen, wenn es sich um mittellose Personen handelt, deren Mittellosigkeit von der zuständigen Ortsbehörde bestätigt wird.

Das Übereinkommen tritt mit 1. Oktober 1912 in Kraft.

Sämtliche in Betracht kommenden Urkunden sind legalisiert von Fall zu Fall vorzulegen."

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 77 Kinder (65 eheliche und 12 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 12 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 71 Fälle, hievon 1 Fall nachträglich, eingetragen.